

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen**  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail: [VIIA5@bmf.bund.de](mailto:VIIA5@bmf.bund.de)



**Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.**  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Berlin, 31. Mai 2019

## **Referentenentwurf**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

GZ VII A 5 – WK 5023/17/10008 :012  
DOK 2019/0316572

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Referentenentwurf nehmen wir nachfolgend Stellung. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Änderungen, die unmittelbar die Lohnsteuerhilfvereine betreffen:

## Stellungnahme

### Artikel 1 - Änderung des Geldwäschegesetzes

#### Zu Nr. 3 a) ii)

#### Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 12

Nach dem Referentenentwurf sollen künftig auch die in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Vereinigungen, die Lohnsteuerhilfvereine, zum Kreis der nach dem GWG Verpflichteten zählen und den Vorgaben der Änderungsrichtlinie unterliegen.

Laut Richtlinienvorgabe des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie sollen alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten verpflichtet werden, soweit sie als **wesentliche geschäftliche Tätigkeit** Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten. Im Hinblick auf die Verpflichteteneigenschaft sei die **tatsächlich erbrachte Tätigkeit** maßgeblich, unabhängig von der Berufsbezeichnung, unter der die konkrete Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ausgeübt wird. Laut Begründung des Referentenentwurfs fallen aus diesem Grunde auch die Lohnsteuerhilfvereine unter die Richtlinienvorgaben der Änderungsrichtlinie. Die Änderung sei deshalb vorgegeben.

Betrachtet man aber die in § 4 Nr. 11 StBerG konkret beschriebenen und den Lohnsteuerhilfvereinen erlaubten Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland und vergleicht diese steuerlichen Beratungstätigkeiten mit den üblichen Indikatoren für Geldwäsche, zum Beispiel

- viele Konten
- hohe Bareinzahlungen
- Mitführen/Lagerung hoher Barbeträge
- Geldtransporte oder
- Akzeptanz schlechter Konditionen bei der Geldanlage

wird deutlich, dass ein Berater im Lohnsteuerhilfverein aufgrund seiner im Wesentlichen auf die Beratung von Arbeitnehmern und Rentnern beschränkten steuerlichen Beratungsbefugnis mit diesen Indikatoren nicht in Berührung kommt. Die **tatsächlich erbrachte Tätigkeit** im Sinne der Richtlinienvorgabe hat keine Berührung zum „Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäsche).

Lohnsteuerhilfevereine beraten lediglich einen bestimmten Personenkreis, die Einkunftsarten sind begrenzt und Transaktionen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Aufsichtsbehörden prüfen regelmäßig, dass keine Gelder für die Mitglieder vereinahmt werden. Es entstehen bei der Beratungstätigkeit im Lohnsteuerhilfeverein keine geldwäscherelevanten Risiken.

Legt man die EU-Richtlinie 2018/843 nach Sinn und Zweck aus und beachtet zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kommt man zu dem Schluss, dass mit der Formulierung „**soweit sie als wesentliche geschäftliche Tätigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten**“ Personen oder Personenvereinigungen gemeint sind, deren Hilfe in Steuerangelegenheiten zumindest theoretisch Sachverhalte betreffen sollte, die Indikatoren für Geldwäsche darstellen. Dies ist bei den Lohnsteuerhilfevereinen nicht der Fall.

Lohnsteuerhilfevereine dürfen keine Steuerberatung leisten, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden und wenn umsatzsteuerpflichtige Einnahmen vorliegen. Es dürfen keine Buchhaltungen oder Abschlüsse erstellt werden, auch kleinere Einnahmeüberschuss-Rechnungen sind nicht erlaubt. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinseinnahmen, Kapitalanlagen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften dürfen die Vereine nur beraten, wenn die Einnahmen aus diesen drei Einkunftsarten insgesamt im Jahr 13.000 Euro bei der Einzelveranlagung und 26.000 Euro bei der Zusammenveranlagung nicht übersteigen. Selbst eine Mitwirkung an einer Immobilientransaktion ist bei diesen Beträgen und den weiteren Tätigkeitsbeschränkungen ausgeschlossen.

Obwohl Lohnsteuerhilfevereine aufgrund ihrer beschränkten steuerlichen Befugnisse mit Geldwäsche nicht in Berührung kommen können, sollen ihnen künftig die folgenden Verpflichtungen auferlegt werden:

- Einrichtung und Durchführung eines **Risikomanagements** (Risikoanalyse) (§ 5 i.V. m. § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG)
- Übermittlung der **Risikoanalyse** an Aufsichtsbehörden (§ 5 Abs. 2 GwG)
- **Identifizierung** der für die Mitglieder auftretenden Personen, der wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 GwG), Identitätsüberprüfung (§ 12 GwG)
- Feststellung einer politisch exponierten Person – PEP- (§§ 1 Abs.12 – 14, 10, Abs. 1 Nr. 4 GwG)

- Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können (§ 10 Abs. 2 Satz 5 GwG)
- Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlichen Berechtigten an das **Transparenzregister** bei Änderung (§ 20 Abs. 1, 3, 4, § 21 i. V. m. § 19 Abs. 1 GwG)
- **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 8 GwG)
- Abklärung der Vertragspartner und des Zwecks der Geschäftsbeziehung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG
- Möglichkeit der Beantwortung von Fragen der Behörden (§ 6 Abs. 6)
- **Interne Sicherungsmaßnahmen** - Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG) und Schulung der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)
- Bestellung eines **Geldwäschebeauftragten** (§ 7 GwG)

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass in jedem Fall weiterer erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Selbst wenn die Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG vereinfacht werden, muss die Angemessenheit nach § 10 Abs. 2 S. 4 GwG in jedem Fall dargelegt werden.

Bei Lohnsteuerhilfvereinen handelt es sich um Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern für Arbeitnehmer zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen und in speziellen Einkommensteuerveranlagungsfällen. Ziel des Gesetzgebers war und ist es, Arbeitnehmern eine erschwingliche steuerliche Beratung zu ermöglichen. Die vorgesehenen Verpflichtungen würden dazu führen, dass der Lohnsteuerhilfverein zur Kostendeckung die Mitgliedsbeiträge anheben muss.

Die einzige Pflicht nach dem GwG, die auch für die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine relevant wäre, ist die Identifizierung des Mitglieds.

Alle übrigen Verpflichtungen kommen nicht zur Anwendung, die entstehende notwendige negative Dokumentation verursacht jedoch einen hohen und aus unserer Sicht ins Leere laufenden Bürokratieaufwand.

Die Pflicht zur Identifizierung der Mitglieder ist für die Lohnsteuerhilfevereine bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verpflichtend geworden. Dazu bedarf es keiner Aufnahme der Vereine in das GwG.

Mit der Einführung des § 87d Abs. 2 AO unterliegen Lohnsteuerhilfevereine der Pflicht zur Identifizierung. Danach müssen sie sich vor Übermittlung der Einkommensteuererklärung oder sonstiger Daten an das Finanzamt Gewissheit über Person und Anschrift des Mitglieds verschaffen. Beachtet der Lohnsteuerhilfeverein die Pflichten nach § 87d Abs. 2 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, haftet er, soweit durch die Datenübermittlung eine Steuerverkürzung oder ein zu Unrecht erlangter Steuervorteil des Mandanten eintritt (§ 72a Abs. 2 AO).

Die Angaben müssen bereits aufgrund der Vorschriften in der AO in geeigneter Form festgehalten werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Datenübermittlung. Dieser Zeitraum orientiert sich an der vierjährigen Festsetzungsfrist zuzüglich einer einjährigen Anlaufhemmung (§§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 170 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Der Lohnsteuerhilfeverein muss innerhalb dieses Zeitraums jederzeit darüber Auskunft geben können, wer Auftraggeber der Datenübermittlung war. Von einer Identifizierung kann nur abgesehen werden, wenn der Berater im Lohnsteuerhilfeverein das Mitglied bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und dabei erhobene Angaben aufgezeichnet hat. Diese Pflicht lebt auf, wenn aufgrund äußerer Umstände Zweifel bestehen müssen, dass die ehemals erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Nichts anderes würde nach dem GwG gelten.

**Wir schlagen deshalb vor, die Ergänzung in § 2 Abs. 1 Nr. 12, soweit sie die Vereinigungen nach § 4 Nr. 11 StBerG betrifft, ersatzlos zu streichen.**

Die Bundessteuerberaterkammer hat für Steuerberater bereits angeordnet, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erst bei Praxen mit mehr als 30 Berufsträgern erforderlich ist. Für Einheiten mit weniger als zehn Berufsträgern wurde die Anwendbarkeit interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG durch die Steuerberaterkammer als nicht anwendbar erklärt. Bisher völlig ungeklärt ist, welche Vor-

gaben die Aufsichtsbehörden den Lohnsteuerhilfevereinen machen und wie diese mit der neuen Regelung umgehen werden?

Selbst bei großzügiger Interpretation durch die Aufsichtsbehörden wird mindestens jeder Lohnsteuerhilfeverein eine Risikoanalyse nach Tabelle durchführen und diese jährlich neu prüfen sowie dokumentieren müssen. Dieser Aufwand wäre vertretbar, wenn die neu entstehenden Sorgfaltspflichten der Vereinigungen nach § 4 Nr. 11 StBerG bei der beratenen Personengruppe (Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner) irgendeine Relevanz hätten, was aber nicht der Fall ist.

Die Identifizierung einer für das Mitglied auftretenden Person kommt nicht vor, da die Beratung nur personenbezogen erfolgt. Eine Vertretung erfolgt bestenfalls für die Ehefrau oder einen krankheitsbedingt verhinderten Angehörigen. Die Identifizierung der gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person nach § 11 Abs. 4 Nr.2 GwG entfällt. Juristische Personen können nicht Mitglied eines Lohnsteuerhilfevereins werden. Für die Einkommensteuererklärung eines Arbeitnehmers oder Rentners gibt es keinen anderen wirtschaftlich Berechtigter als die Person selbst. Die Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ist irrelevant, der Zweck ist regelmäßig die übliche Hilfeleistung in Steuersachen.

Es geht nicht darum, sich in der Sache sinnvollen Verpflichtungen zu entziehen. Entscheidend ist, dass der erstrebte Zweck, nämlich die Verhinderung von Geldwäsche, mit dieser Maßnahme nicht erreicht werden kann und stattdessen Bürokratie für Vereine, Beratungsstellen und Aufsichtsbehörden geschaffen wird, der kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer